DIE LINKE. Mecklenburg-Vorpommern

**Antworten WPSt - Verband Hochschule und Wissenschaft Landesverband Mecklenburg-Vorpommern im dbb beamtenbund und tarifunion (vhw m-v)**

1. **Steht die Föderalismusreform in Deutschland im Einklang mit dem Bologna-Prozess? Wo sehen Sie diesbezüglich noch zu lösende Probleme in M-V? Welche Problemlösungsmöglichkeiten empfehlen Sie?**

Die grundgesetzlich bestimmte Eigenständigkeit der Bundesländer bei der Bildung erweist sich zunehmend als Hemmnis. Insbesondere die Verschärfung durch die Föderalismusreform und das damit verbundene Kooperationsverbot des Bunde, z.B. bei der Finanzierung, ist kontraproduktiv. Wir fordern deshalb die Aufhebung. Solche Maßnahmen, wie beispielsweise die Exzellenzinitiative, wirken sich zusätzlich nachteilig aus. Dies gilt vor allem für finanzschwache Bundesländer.
Für eine Änderung des Zustandes gibt es gegenwärtig leider keine politischen Mehrheiten im Bund.

2. **Wie viel Autonomie sollten die Hochschulen erhalten? Wo muss und sollte der Staat aus gesamtgesellschaftlicher Sicht in der Hochschulpolitik das letzte Wort haben?**

Die Freiheit der Wissenschaft ist grundgesetzlich garantiert. Die Rechtsstellung der Hochschulen als einerseits rechtsfähige Körperschaften des öffentlichen Rechts und andererseits staatliche Einrichtungen erfordert einen sensiblen Umgang mit der Autonomie von beiden Seiten. Hochschulen gehören zum staatlichen Bildungssystem und werden weitgehend durch das Land finanziert. Insoweit halten wir es für angemessen, dass das Land, z.B. durch Zielvereinbarungen, die grundsätzlichen Entwicklungsrichtungen von Lehre und Forschung bestimmt. Dies sollte in einem dialogischen Prozess erfolgen, der die Interessen der Hochschulen berücksichtigt. Wir halten es jedoch für wesentlich, dass zusätzliche Aufgaben, die das Land an die Hochschulen überträgt auch von ihm zusätzlich finanziert werden.

3. **Die Hochschulen des Landes öffnen sich zunehmend beruflich Qualifizierten ohne Abitur; das Landeshochschulgesetz M-V ermöglicht diesen Weg. Sie sind meist sehr motiviert, haben aber oft unverschuldet Defizite hinsichtlich der theoretischen Grundlagen (z. B. Mathematik, Physik). Reicht es aus, den jungen Leuten zu versprechen, dass Sie hier studieren können, ohne die dafür nötigen Rahmenbedingungen zu schaffen bzw. auszubauen? Was würden Sie ändern, wenn Sie (ggf. wieder) Regierungsverantwortung übernehmen würden?**

Wir befürworten Möglichkeiten von Zusatzqualifikationen, die dazu dienen, die Voraussetzungen für ein erfolgreiches Studium zu schaffen. Dazu könnten die Hochschulen oder andere Weiterbildungseinrichtungen spezielle (Einsteiger-) Seminare anbieten.
Die Möglichkeiten für ein berufbegleitendes Fernstudium sind zu erhöhen.

Soweit sich die Studierenden in einem Arbeitsverhältnis befinden, wird das ohne einen wesentlichen Beitrag (Freistellung oder finanzielle Unterstützung) der Arbeitgeber (Wirtschaft/Handwerk) nicht zu realisieren sein.
Wünschenswert wäre die Erweiterung des „Meister- BaföG" für solche Zwecke oder die Möglichkeit, BaföG auch für ein Fernstudium in Anspruch zu nehmen.

4. **Wie stehen Sie zu der Wiedereinführung des Diploms als alternativer Studienabschluss in M-V? Sehen Sie einen Sinn darin, dass sowohl ein Bachelor-Absolvent einer Fachhochschule auf Antrag nach acht Semestern (240 ETCS) als auch ein Master-Absolvent einer Fachhochschule nach insgesamt zehn Semestern (300 ETCS) den Diplomgrad (FH) erhalten kann? Wie realitätsnah ist diese Option aus Ihrer Sicht insbesondere für die Master-Absolventen von Fachhochschulen bzw. Hochschulen für angewandte Wissenschaften, die sich damit um die Chance einer Promotionsmöglichkeit und/oder den Zugang zum höheren Dienst bringen?**

Das LHG MV regelt im § 41 die alternative Möglichkeit der Vergabe eines Diploms statt eines Masters auf Antrag der/des Studierenden. Dazu sind dort auch die konkreten Voraussetzungen genannt. Diese Regelung ist gegenwärtig strittig. Der Akkreditierungsrat hat angekündigt, diesen Studiengängen die Akkreditierung zu entziehen bzw. sie bei einer Neuzulassung nicht zuzulassen. Wir unterstützen die fakultative Verleihung des Diploms. Das konnte die Attraktivität des Studiums in Mecklenburg-Vorpommern erhöhen. Es ist nicht erkennbar, warum der Diplomabschluss die Promotionsmöglichkeit und den Zugang zum öffentlichen Dienst behindern könnte.

5. **Zunehmend promovieren Master-Absolventen von Fachhochschulen in so genannten kooperativen Promotionsverfahren (Kooperation Universität und Fachhochschule). Formell gehören sie i. A. zur Universität, die das Promotionsrecht besitzt. Oft forschen sie am Standort der FH, sind aber keine FH-Angehörigen und haben demzufolge nicht deren Rechte und Pflichten. Welche Rechte sollten diese Promovierenden auf welchem Wege erhalten?**

Sie sollten auf vertraglicher Grundlage alle Rechte der Promovenden der Universität erhalten (Zugang zu Literatur, Tagungen u.a.).

6. **Viele Hinweise der Hochschulverbände, schleppende Berufungsverfahren und einschlägige Gerichtsurteile sind u. a. Indikatoren für notwendige Reformen bei der Besoldung von Professorinnen und Professoren. Die aktuelle Vergütung des Professorenamtes entspricht kaum mehr den an das Amt gestellten hohen Anforderungen. Die Differenzierung der Besoldung in W2 und W3 erfolgt ohne objektive Kriterien. Sie ist weder gerecht noch transparent. Der vhw m-v fordert auch deswegen ein einheitliches Professorenamt in der Besoldungsgruppe W3 (Juniorprofessuren bleiben davon unberührt). Würden Sie eine entsprechende Novellierung des Landeshochschulgesetzes einfordern oder nachdrücklich unterstützen?**

Ja, dies würden wir unterstützen. Zuschläge sollten für die Bekleidung von Leitungsfunktionen in Lehre und Forschung gezahlt werden.

7. **Das System der Leistungsbezüge ist seit Jahren Bestandteil der W-Besoldung. Im Regelfall werden bisher in der Praxis neu berufenen Professorinnen bzw. Professoren zunächst keine Leistungszulagen gewährt. Bei meist zugrunde liegender W2-Besoldung ist einerseits zu befürchten, dass aus anfänglicher Motivation eine Demotivation werden könnte. Schließlich werden schon erbrachte Leistungen nicht zeitnah und adäquat honoriert. Andererseits gibt es im Einzelfall auch keine Möglichkeiten für Sanktionen, falls keine entsprechenden Leitungen erbracht würden. Der vhw m-v empfiehlt im Regelfall von Beginn an eine Leistungszulage (1. Stufe) zu gewähren. Schließlich haben die jeweilige Hochschule und das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur sich vorher ausgiebig im Berufungsverfahren mit den bisher erbrachten Leistungen der Kandidatin bzw. des Kandidaten auseinandergesetzt. Welche Auffassung vertreten Sie?**

Wir unterstützen grundsätzlich Zulagen für besondere Lehr- und Forschungsleistungen. Es ist jedoch nicht erklärbar, warum normal zu erbringende Lehrleistungen durch Leistungszulagen und nicht durch das Grundgehalt zu honorieren sind.